

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1936)

Heft: 38

Rubrik: Filmkammer und Lichtspiel-Gewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Filmkammer und Lichtspiel-Gewerbe

Referat gehalten in der Sitzung
des Lichtspieltheater-Verbandes Basel-Stadt
am 4. Dezember 1935

Am 23. Juli 1935 wurde vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die **Filmkammer** gegründet, als Instrument zur wirksamen Förderung der Zusammenarbeit einerseits derer, welche Filme herstellen, vertreiben und vorführen, und andererseits derer, welche sich am Film als Objekt staatlicher oder kultureller Interessen betätigen.

Der Vorschlag zur Errichtung einer solchen Institution ist hervorgegangen aus den Arbeiten und Untersuchungen der im Januar 1922 vom Erziehungsdepartement Basel-Stadt eingesetzten Studienkommission, die heute den Namen «Kommission für Lehr- und Forschungskinematographie» führt und der Beschäftigung des Präsidiums derselben mit Lehr-, Kultur- und allgemeinen Filmproblemen in nationalem und internationalem Rahmen.

Der Staat hat sich bis anhin mit dem Lichtspielgewerbe nur vom polizeilichen und fiskalischen Standpunkte aus abgegeben. Der Film war ihm **Objekt der Besteuerung und der Zensur**.

Die neue regierungsräthliche Verordnung schafft nun eine Dachorganisation aller am Film interessierten Kreise und unterstellt diese Organisation dem Erziehungsdepartement. Das will heissen, von nun an ist das Kino nicht mehr eine Messe- und Schaubudenangelegenheit, sondern **der Staat erkennt den Film als Kulturfaktor**.

In Artikel 2 der Filmkammerverordnung wird

ausgeführt, welche Kreise zunächst erfasst werden sollen. Die unter Al. a), b) und c) angeführten Instanzen bestehen schon längst: die kantone Lehrfilmstelle, die Kommission für Lehr- und Forschungskinematographie (kurz Lehrfilmkommission genannt) und die Zensurkommission für Jugendvorführungen in Kinotheatern. Die unter Art. 2 d) erwähnte Kulturfilmkommission ist nicht etwa der Vorstand der Basler Kulturfilm-Vereinigung, sondern eine Kommission, die das Erziehungsdepartement Basel-Stadt nachsens einsetzen wird und in der diejenigen gemeinnützigen Organisationen Basels, denen die Pflege des Filmes als Gegenstand der Belehrung und künstlerischen Vertiefung Teilaufgabe ihrer Tätigkeit ist, vertreten sein werden. Aber auch der Lichtspieltheaterverband soll in dieser Kommission einen Sitz erhalten. Über die Zusammensetzung dieser Kommission kann heute noch nichts Präzisiert werden, Nachdrücklich muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Artikel 12 und 13 der Verordnung niemals als Polizeikararden aufgefasst werden dürfen. Der Staat will die Kulturfilmbewegung wirksam fördern, aber er will auch dafür sorgen, dass das Wertvolle und Gute, das auf diesem Gebiete bisher geschaffen worden ist, nicht durch ungesunde Geschäftspraktiken erstickt werden kann. Beachten Sie aber wohl, es ist nicht das Polizeidepartement, sondern das Erziehungsdepartement, dem diese neuen Kulturfilmkommission unterstellt ist.

Nun schafft aber das letzte Alinea der regierungsräthlichen Verordnung die Möglichkeit, auch die Sparten des Filmwesens, die sich technisch oder wirtschaftlich betätigen, zur Mitarbeit in der Filmkammer heranzuziehen. Es wären dies die Filmproduzenten, die Filmverleiher und die Kinotheaterbesitzer. Da wir in keinem Diktaturstaat leben, hat es der Regierungsrat wohl mit Absicht unterlassen, über den Modus der Beteiligung dieser Interessengruppen Bestimmungen zu erlassen. Die Behörden aber wissen wohl,

dass es mancherlei Fragen gibt und geben wird, die nur durch ein verständnisvolles Zusammenarbeiten zwischen staatlichen und beruflichen Instanzen befriedigend gelöst werden können. Es sei nur erinnert an die Zensur- und Steuerfragen, an Konzessionszwang und Bedürfnisklausel, an das Verhältnis zwischen Lichtspiel- und Schaubühne, an eine eventuelle Revision des Kinematographengesetzes u.a.m. Auch steht, wie Sie wissen, die Frage der Errichtung einer Eidg. Filmkammer in der letzten Zeit im Vordergrund der Diskussion, sodass es wünschenswert erscheint, nicht nur dem Kinoteater, sondern auch den andern Sparten des Filmgewerbes die Möglichkeit zu schaffen, ihre Interessen nicht nur auf dem Wege über ihre Verbände, sondern auch auf dem neutraleren Wege über die amtliche kanonale Filmkammer vertreten zu lassen.

Durch die Miteinbeziehung der Kinobesitzer in unsere Filmkammer soll jede Diskussion über gesetzliche Verfüungen oder administrative Erlasse vor allem und vorerst den direkt Interessierten zur Bearbeitung überwiesen werden. Gleichzeitig soll damit auch der Weg frei gemacht werden zur erfolgreichen Aktivierung eigener Initiativen.

Dass auch dem Filmverleiher ein Platz in der Filmkammer eingeräumt wird, sei nebenbei erwähnt, ebenso, dass, wenn einmal eine einigermassen bedeutungsvolle Filmproduktion in Basel entstanden ist, auch diese zur Mitarbeit herangezogen werden soll.

Für all diese Arbeiten stehen uns zunächst zwei Jahre zur Verfügung, gemäss Art. 14 der Filmkammer-Verordnung. Es wird sich in dieser Zeit erweisen, ob die Filmkammer instande ist, nützliche Arbeit zu leisten oder ob sie wegen Arbeitsunfähigkeit zu liquidieren ist, ob der ungesunde Kampf Aller gegen Alle Parole sein soll.

Eine Arbeit scheint mir vor allem nötig und nützlich zu sein: Es wird überall über die Krise und ihre katastrophalen Folgen geklagt. Auch die Lichtspieltheaterbesitzer erklären, eine noch nie dagewesene Periode geschäftlichen Tiefstandes durchzumachen. Sie, m. III., sind von dieser Ansicht ehrlich überzeugt. Aber die grosse Masse der Steuerzahler glaubt das einfach nicht. Sie zieht ihre Schlüsse nach einigen Rekordbesuchtagen und ist felsenfest überzeugt, dass Lichtspielgewerbe ist das goldene Gewerbe in dieser Zeit allgemeinen Zusammenbruches. Diese Ansicht herrscht landauf, landab. Da hilft nur eines: Es muss eine sorgfältige Untersuchung und Darstellung der Entwicklung und des heutigen Standes des Lichtspielgewerbes gemacht werden, eine **wirtschaftliche Studie**, die unerbittlich und unwiderrücklich die ökonomische Struktur und Lage Ihres Gewerbes klarlegt. Eine solche Arbeit kann nur durch Kooperation zwischen Ihnen und uns geschafft werden. Sie muss von lokalen Verhältnissen ausgehen, also von den Verhältnissen hier in Basel und muss alsdann mit Hilfe Ihres Verbandes und der Eidg. Filmkammer über die ganze Schweiz ausgedehnt werden. Eine solche Studie wird eine Reihe von Vorteilen bringen: Sie setzt einmal einwandfrei die Grenzen der Belastungsmöglichkeiten ihres Gewerbes fest und sie schafft wirtschaftliche Erkenntnisse und Einsichten, die Ihnen für die Zukunft Ihres Gewerbes und für Ihre Berufspolitik richtunggebend sein können. Sie liefert aber damit auch einen Beitrag zur Wirtschafts- und Kulturgeschichte auf einem der interessantesten Gebiete des modernen Lebens.

Eines aber bitte ich nachdrücklich beachten zu wollen: Der Präsident der Filmkammer hat das ihm vom Regierungsrat übertragene Mandat als **Ehrenamt** übernommen. Er bezieht für seine Tätigkeit keine, weder direkte noch indirekte Entschädigung, noch Vergünstigungen irgendwelcher Art.

(Dies muss hier festgelegt werden, weil der Sprecher seit Jahren immer wieder denunziert wird, er habe für seine Arbeit am Filmwesen ganz bedeutende, wenn auch diskrete Bezüge.)

Die ehrenamtliche Stellung des Filmkammer-Präsidenten hat nun zwei Konsequenzen: Einmal wird er sein Amt ausüben, solange es ihm nicht allzu dorzig gemacht wird. Es Allen rechtmäthchen, wird wohl nicht möglich sein, sonst wäre unsere Filmkammer einem steuerlosen Schiff vergleichbar. Beurteilen Sie darum meine künftige Tätigkeit im Rahmen der **Gesamtheit** der Arbeiten der Filmkammer. Zum andern: Die uneigennützige Tätigkeit des Präsidenten bedingt auch eine eben selbstlose und uneigennützige Mitarbeit der Mitglieder des Vorstandes der Filmkammer und der hinter diesen stehenden Organisationen.

Der Gedanke einer Neuordnung des Filmwesens ist erwacht und lässt sich nicht mehr aufhalten. Es ist in verschiedenen Ländern sehr verschieden in die Tat umgesetzt worden:

In **Italien** und in **Deutschland** auf dem Wege der staatlichen beruflichen Zwangsorganisation, in **England** durch Errichtung einer gemischtwirtschaftlichen Organisation, die ihren Mitgliedern beträchtliche Kontributionen auferlegt. In **Frankreich** stehen ebenfalls staatliche Eingriffe in die Filmwirtschaft von empfindlicher Tragweite vor der Tür. Wir wollen in Basel versuchen, die dringenden Aufgaben zu lösen, ohne erst Schropfköpfe anzulegen. Hat dann die Filmkammer einmal den Beweis ihrer Leistungsfähigkeit erbracht, dann werden die an ihrer Existenz interessierten Kreise auf das Problem ihrer finanziellen Fundierung williger eintreten, als sie es heute tun dürften.

Was Sie in Händen haben ist das, was auf dem Boden des gesichtlich Gewordenen heute möglich ist. Was ich Ihnen im Anschluss daran entwickelte, ist ein Programm für die bevorstehende Probezeit von zwei Jahren.

Was mir vorschwebt ist eine Kammer, in der die Interessen der drei grossen Instanzen in Einklang gebracht werden:

1. die öffentlichen, 2. die wirtschaftlich-industriellen und 3. die kulturellen Belange auf dem Filmgebiet.

Die Filmkammer ist kein Gewerbsyndikat und ihr Präsident kein Gewerkschafts- oder Verbandssekretär. Die Filmkammer soll vielmehr eine Arbeitsgemeinschaft sein, in der verständnisvoll nach den Grundsätzen einer besseren Moral auf dem Wege des «Gentlemen's Agreement». Gegenstände ausgetragen und Lösungen gesucht werden sollen.

Dr. Gottl. IMHOF,
Präsident der Filmkammer
Basel-Stadt.

Die Schweiz und der deutsche Film

Die tonangebende Schweizer Publikums-Zeitschrift «Sie und Er» hat anlässlich des 40-jährigen Jubiläums des Films eine Film-Sondernummer herausgebracht, die von Otto Behrens zusammengestellt wurde. Auf den Schweizer Publikums geschmack abgestellt, bringt das Blatt einen guten Querschnitt durch den derzeitigen Stand des internationalen Films. Deutschland kommt zu Worte durch eine Interview-Serie, in der deutsche Filmregisseure sich über den Film äussern. Diesem Artikel ist eine programmatiche Äusserung des Leiters der Auslands-Presse-Abteilung der Reichsfilmkammer, Albert Sander, vorangestellt. Wir bringen von den Ausserungen der deutschen Regisseuren nachstehend das, was Frank Wysbar über den Film zu sagen hat:

«In diesen Tagen hat der Film in festlicher und feierlicher Weise auf einen 40-jährigen Lebenslauf zurückblickt. Vom Jahrmarkt- und Rummelplatzprojekt durch alle Etappen naturgebundener Kinderkrankheiten taumelnd, dann Konfektionären und Snobisten ausgeliefert, selten genug von echten Künstlern in seiner Entwicklung vorangetrieben, ist er heute vorgesetzten in die Reihe der kulturellen Faktoren, die aus dem Leben und Erleben eines Volkes nicht mehr wegzudenken sind. — Stärker als Buch, Vortrag, Musik usw. bietet der Film in der Hand zweifellos Gestalter die Möglichkeit, auf die seelische und kulturelle Entwicklungslinie eines Volkes Einfluss zu nehmen, weil er zu jedem kommt, zu jedem spricht! Und weil es so ist, macht der Film es möglich, die Völker der Erde über den Stand der eben erwähnten Entwicklungslinie des eigenen Volkes zu unterrichten, so über die Grenzen des Landes hinaus Kenntnis und Verständnis vermittelnd. — Weil der Film diese Aufgaben heute bereits erfüllen kann und muss, wird ihm mit Recht entscheidende Bedeutung beigemessen; weil er diese Bedeutung hat, kann unser Glaube nur der sein, dass ihm, genau wie es die ersten 40 Jahre seiner Werdens gezeigt haben, Grenzen seiner weiteren Entwicklung nicht gezogen sind. — Ob nun über die Etappen der Stummfilm- und der Tonfilmzeit noch jene des Farbfilms und des plastischen Films an uns ihre technischen Anforderungen stellen werden — wohl an, wir sind immer da, als treue und opferbereite Diener jedes Geistes auf dem Plan zu erscheinen, der sich wiederum die Technik als Dienner untertan macht, um das einzige lohnende Ziel zu erreichen: den guten, künstlerisch wertvollen und volkstümlich wirksamen Film!»



ROXY-KINO, ZÜRICH

Neuzeitliche Bestuhlungen

in Holz und Stahlrohr

A.-G. Möbelfabrik Horgen-Glarus in HORGEN

Einige Spezialfabrik der Schweiz.